

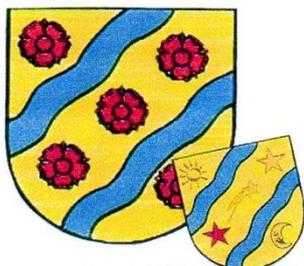
Gemeinde Starzach

Aufnahmeheft

für die

Kindertageseinrichtungen

Kita „Lalelu“
Bierlingen



Kita „Neckarzwerg“
Börstingen



Kita „Villa Sausewind“
Felldorf



Kita „Hand in Hand“
Wachendorf



Träger:

Gemeinde Starzach

Hauptstr. 15

72181 Starzach

Tel: 07483 188-0

Homepage: www.starzach.de

Pädagogische Gesamtleitung des Trägers:

Daniel Wütz

Tel: 07483 188-24

E-Mail: daniel.wuetz@starzach.de

2

Kita „LaLeLu“ Bierlingen

Pfarrgasse 26

72181 Starzach

Tel: 07483 467

E-Mail: kiga.bierlingen@starzach.de

Kita „Neckarzwerg“ Börstingen

Hagstraße 1

72181 Starzach

Tel: 07457 4334

E-Mail: kiga.boerstingen@starzach.de

Kita „Villa Sausewind“ Felldorf

Langestraße 2

72181 Starzach

Tel: 07483 1387

E-Mail: kiga.felldorf@starzach.de

Kita „Hand in Hand“ Wachendorf

Albstraße 4

72181 Starzach

Tel: 07478 507

E-Mail: kiga.wachendorf@starzach.de

Inhalt

| | | | |
|--|-----------|-------|----|
| Elternbrief | | Seite | 5 |
| Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder | | Seite | 6 |
| Elternbeirat | Anhang 1 | Seite | 11 |
| Ärztliche Untersuchung / Impfberatung | Anhang 2 | Seite | 13 |
| Bescheinigung Ärztl. Untersuchung / Impfberatung | Anhang 3 | Seite | 15 |
| Aufnahmebogen | Anhang 4 | Seite | 17 |
| Aufnahmevertrag Original | Anhang 5 | Seite | 19 |
| Aufnahmevertrag Duplikat | Anhang 6 | Seite | 21 |
| Ermächtigung zum Einzug des Elternbeitrags | Anhang 7 | Seite | 23 |
| Erklärung zur Verpflegungspauschale | Anhang 8 | Seite | 25 |
| Einverständniserklärung – Begleitpersonen | Anhang 9a | Seite | 27 |
| Einverständniserklärung – Veranstaltungen | Anhang 9b | Seite | 29 |
| Einverständniserklärung – Datenerfassung | Anhang 9c | Seite | 31 |
| Einverständniserklärung – Aushang von Fotos in der Kita | Anhang 9d | Seite | 33 |
| Einverständniserklärung – Veröffentlichung pers.bez. Daten | Anhang 9e | Seite | 35 |
| Einverständniserklärung – Zecken entfernen | Anhang 10 | Seite | 37 |
| Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (IfSG) | Anhang 11 | Seite | 39 |

Elternbrief

Sehr geehrte Eltern,

wir freuen uns sehr, Sie und Ihr Kind in einer unserer vier Starzacher Kindertageseinrichtungen begrüßen zu dürfen und heißen Sie schon jetzt herzlich willkommen.

Der Eintritt in die Kindertageseinrichtung ist für Ihr Kind sicherlich ein spannender, aber unter Umständen auch sehr emotionaler Schritt. Erstmal ist alles Neuland, das erkundet werden will. Dazu muss Ihr Kind einigen Mut aufbringen. Das erfordert Zutrauen in sich selbst. Das heißt „die Mama/den Papa loslassen“ können, um auf Entdeckungsreise zu gehen. Um sich ganz auf das Abenteuer Kindertageseinrichtung einlassen zu können, braucht Ihr Kind Sie. Und uns.

In unseren Einrichtungen findet Ihr Kind verlässliche Bezugspersonen, die es von Beginn an an die Hand nehmen, ihm Orientierung, Halt und Sicherheit geben. In der Eingewöhnungszeit sind Sie, liebe Eltern, mit dabei. So kann Ihr Kind langsam Vertrauen zu unseren Fachkräften gewinnen, Beziehungen aufbauen und sich die neue Umgebung Stück für Stück aneignen.

Gerade in der Anfangszeit werden die Weichen gestellt in der Beziehung zu Ihrem Kind, aber auch zu Ihnen, liebe Eltern. Deshalb liegt uns besonders daran, die Eingewöhnung in die Kindertageseinrichtung für Sie und Ihr Kind so positiv wie möglich zu gestalten. Wir sind für Ihr Kind und Sie da.

In unseren Kindertageseinrichtungen legen wir Wert auf eine ganzheitliche Erziehung, wo die Bedürfnisse Ihres Kindes und auch seiner Familie ihren Platz finden. Ihr Kind ist uns wichtig, mit all seinen individuellen Merkmalen, Fähigkeiten, Interessen. Deshalb wollen wir es bei uns bestmöglich auf dem Weg zu einer selbständigen und eigenverantwortlichen Persönlichkeit begleiten und unterstützen.

Das braucht uns alle! Nur gemeinsam können wir dazu beitragen, dass es Ihrem Kind in unserer Kindertageseinrichtung an nichts fehlt, es sich wohl fühlt und sich zu einem stolzen Kita-Kind entwickeln kann. Wir wollen uns als Partner verstehen, die zum Wohle Ihres Kindes gut zusammenarbeiten.

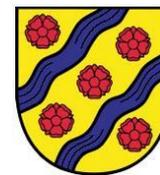
Und die Zusammenarbeit beginnt mit dem Ausfüllen dieses Aufnahmeheftes. Es sind viele Informationen, die wir von Ihnen brauchen, um Ihr Kind gut kennen zu lernen und bestmöglich auf seine Bedürfnisse reagieren zu können. Sollten Sie Fragen haben, dürfen Sie sich natürlich gerne an uns wenden.

Wir wünschen uns, dass sich Ihr Kind bei uns wohl fühlt und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Gemeinde Starzach



Die Arbeit in unserer Tageseinrichtung für Kinder richtet sich nach der folgenden Ordnung, die Sie mit Abschluss des Aufnahmevertrages (Anhang 5) anerkennen, und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen staatlichen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Tageseinrichtungen für Kinder sind nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Kindergärten, Horte und andere Einrichtungen. Nach dem Kindergartenbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551) werden Einrichtungen geführt als

- Kindergärten (für Kinder vom 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt)
- Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (z.B. für Kinder vom 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt oder bis zum 12. Lebensjahr)
- Einrichtungen mit integrativen Gruppen, in denen auch Kinder mit Behinderung betreut werden
- Einrichtungen der Kleinkindbetreuung (Kinderkrippen)

Betriebsformen von Kindergärten, Tageseinrichtungen mit Altersmischung und Einrichtungen mit integrativen Gruppen sind insbesondere:

- Halbtagsgruppen
- Regelgruppen (vor- und nachmittags geöffnet)
- Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (ununterbrochen mind. 6 Std.)
- Ganztagsgruppen

§1 Aufnahme

- 1.1 In die Einrichtung können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt und in Einrichtungen mit einer erweiterten Altersmischung jüngere und ältere Kinder oder in Horten (Schulkinder) aufgenommen werden, soweit das notwendige Personal und Plätze vorhanden sind.

Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Personensorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses. Dafür melden die Personensorgeberechtigten bis zu dem vom Träger mitgeteilten Zeitpunkt ihren Bedarf an einer Anschlussbetreuung in der Einrichtung.

Die Vereinbarung über die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (Formular ist in der Kindertageseinrichtung erhältlich) wird dem Aufnahmevertrag unverzüglich nach Abschluss beigelegt.

Für Schulanfänger endet das Betreuungsverhältnis mit dem letzten Tag der dem Schuleintritt vorausgehenden Sommerferien der Einrichtung.

Eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses kann bis zu dem Werktag vereinbart werden, welcher dem Tag vor der Einschulung vorausgeht (Formular ist in der Kindertageseinrichtung erhältlich).

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung eines Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Der Träger legt die Grundsätze über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest.
- 1.4 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung (Anhang 2).

Vor Aufnahme in die Einrichtung muss jedes Kind einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern aufweisen. In Gemeinschaftseinrichtungen können nur Personen aufgenommen und betreut werden, die über einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern, eine Immunität oder den Nachweis über eine (vorübergehende) Kontraindikation verfügen.

Für Kinder

- unter 12 Monaten ist kein Nachweis über eine Impfung
- von 12-24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1
- ab 24 Monaten ist ein Nachweis über die Masern-Schutzimpfung 1 und 2

notwendig und der Einrichtung vorzulegen.

Der Nachweis kann über

- den Impfausweis („Impfpass“),
- eine Anlage zum Untersuchungsheft,
- ein ärztliches Zeugnis über den ausreichenden Impfschutz,
- ein ärztliches Zeugnis über eine Immunität oder
- ein ärztliches Zeugnis, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,

erfolgen. Die Einrichtung dokumentiert die Vorlage des Nachweises gem. § 20 Abs. 9 IfSG.

- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung (Anhang 3) und nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens und des Aufnahmevertrages (Anhang 4, 5, 6).
- 1.6 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§2 Besuch – Öffnungszeiten – Schließzeiten – Ferien

- 2.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 2.2 Fehlt ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung oder Leitung zu benachrichtigen. Bei Ganztagesbetreuung ist am ersten Fehltag eine Benachrichtigung erforderlich.
- 2.3 Die Einrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (Ziffer 2.7) geöffnet. Änderungen der Öffnungszeiten bleiben nach Anhörung des Elternbeirats dem Träger vorbehalten.
- 2.4 Der Besuch der Einrichtung regelt sich nach der in Anhang 5 vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit ist durch das Personal nicht gewährleistet.
- 2.5 Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien in der Einrichtung.
- 2.6 Die Ferien werden vom Träger der Einrichtung festgelegt.
- 2.7 Zusätzliche Schließungstage können sich für die Einrichtung oder einzelne Gruppen aus folgenden Anlässen ergeben: Wegen Krankheit, behördlicher Anordnungen, Verpflichtung zur Fortbildung, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel. Die Personensorgeberechtigten werden hiervon baldmöglichst unterrichtet.

§3 Elternbeitrag

- 3.1 Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag, gegebenenfalls zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in zwölf oder elf Monatsbeiträgen bei einem gleich hohen Jahresgesamtbeitrag erhoben. Bei elf Monatsbeiträgen entfällt die Beitragszahlung im letzten Monat des Kindergartenjahres, dies ist in der Regel der Monat August. Die Beiträge sind jeweils im Voraus bis zum 5. des Monats zu zahlen. Die Beitragsregelung kann im Kindergarten eingesehen werden. Eine Änderung des Elternbeitrags/Essensgeldes, auch die Umstellung auf ein anderes Beitragssystem bzw. die Festsetzung von einkommensbezogenen Beiträgen, bleibt dem Träger vorbehalten.
- 3.2 Der Elternbeitrag ist eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung und ist deshalb auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung (2.7), bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu bezahlen (Anhang 7). Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der

Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.

- 3.3 Sollte es Personensorgeberechtigten trotz öffentlicher Hilfe (Übernahme des Elternbeitrages durch das Jugendamt/ Sozialamt/Bürgermeisteramt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/Sozialgesetzbuch XII) nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§4 Aufsicht

- 4.1 Die pädagogischen Mitarbeiterinnen sind während der vereinbarten Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 4.2 Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.
- 4.3 Die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten endet in der Regel mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und beginnt mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten bzw. einer von diesen mit der Abholung beauftragten Person (Anhang 9a).
- 4.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Ausflüge) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§5 Kündigung

- 5.1 Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- 5.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt (siehe Ziff. 3.2) Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- 5.3 Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen.

Kündigungsgründe können u.a. sein:

- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
- b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages über drei Monate, trotz schriftlicher Mahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§6 Versicherungen

- 6.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)
- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen: Anhang 9b).

Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.

6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

§7 Regelung in Krankheitsfällen

- 7.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.2 Über die Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes in Anhang 11.
- 7.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen kann, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 7.4 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.5 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 7.6 Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.
- 7.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.
- 7.8 Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

§8 Elternbeirat

Die Personensorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (s. hierzu die in Anhang 1 angeschlossenen Richtlinien).

§9 Datenschutz

Zur Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erforderlich.

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den für den Träger geltenden Bestimmungen des Datenschutzes. Die zuständige Aufsichtsbehörde kann beim Träger erfragt werden.
- Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich (Anhang 9c) abzugeben.

- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.
- 9.5 Ohne die Einwilligung der Personensorgeberechtigten erhebt der Träger personenbezogene Daten zu diesen bzw. zu deren Kind oder Kindern nur in dem Umfang, wie dies zur Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erforderlich ist. Auf Verlangen stellt der Träger gemäß den für ihn geltenden Datenschutzbestimmungen den Personensorgeberechtigten folgende Informationen zur Verfügung:
1. Name und Kontaktdaten der Kindertagesstätte
 2. ggf. Kontaktdaten des/der örtlichen Beauftragten des Trägers
 3. Verarbeitungszwecke sowie die Rechtsgrundlagen
 4. Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern
 5. Angaben zu
 - a) Dauer der Speicherung der Daten oder eine Erläuterung der Art und Weise, wie die Dauer festgelegt wird
 - b) Bestehen des Rechts auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung
 - c) Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde
 - d) Angaben zur gesetzlichen Grundlage, Erforderlichkeit bzw. den Folgen einer Verweigerung der Angaben
 6. Eine Übersicht der zu den Personensorgeberechtigten und zum Kind gespeicherten Daten

§10 Inkrafttreten

Die Benutzerordnung tritt am 01.02.2021 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Benutzungsordnung vom 01.02.2014 ihre Gültigkeit.

Starzach, den 25.01.2021



Thomas Noé
Bürgermeister

Elternbeirat

Auszug aus dem Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg vom 18. Dezember 2018 (GBl. S. 1549, 1551).

Der §5 lautet:

- (1) Bei den Einrichtungen werden Elternbeiräte gebildet. Sie unterstützen die Erziehungsarbeit und stellen den Kontakt zum Elternhaus her.
- (2) Elternbeiräte können sich örtlich und überörtlich sowie landesweit zu Gesamtelternbeiräten zusammenschließen.

Näheres ergibt sich aus den folgenden Richtlinien über Bildung und Aufgaben des Elternbeirates.

Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes

vom 15. März 2008 – Az.24-6930.7/3 (GABl. S. 170)

11

1. Allgemeines

- 1.1 Nach §5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes werden an Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen (Einrichtungen) Elternbeiräte gebildet.
- 1.2 Der Elternbeirat bei Einrichtungen ist die Vertretung der Eltern der aufgenommenen Kinder.
- 1.3 Eltern im Sinne dieser Richtlinien sind auch Erziehungsberechtigte, denen die Sorge für die Person des Kindes anstelle der Eltern zusteht.

2. Bildung des Elternbeirats

- 2.1 Zur Bildung des Elternbeirats werden die Eltern der in die Einrichtung aufgenommenen Kinder nach Beginn des Kindergartenjahres vom Träger bzw. einer vom ihm beauftragten Person einberufen.
- 2.2 Der Elternbeirat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Eltern jeder Gruppe wählen aus ihrer Mitte ein Mitglied und einen Vertreter, die beide Mitglied im Elternbeirat sind.
- 2.3 Das Wahlverfahren bestimmen im Übrigen die Eltern.
- 2.4 Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- 2.5 Die Amtszeit des Elternbeirats beträgt in der Regel ein Jahr. Bis zur Wahl des neuen Elternbeirats führt der bisherige Elternbeirat die Geschäfte weiter.
- 2.6 Scheiden alle Kinder eines Mitglieds (Vertreters) des Elternbeirats vor Ablauf der Amtszeit aus, endet mit dem Ausscheiden auch die Mitgliedschaft im Elternbeirat. Endet die Mitgliedschaft aller Mitglieder und Vertreter vor Ablauf der Amtszeit, ist eine Neuwahl vorzunehmen.

3. Aufgaben des Elternbeirats

- 3.1 Der Elternbeirat hat die Aufgabe, die Erziehungsarbeit in der Einrichtung zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Einrichtung, Elternhaus und Träger zu fördern.
- 3.2 Der Elternbeirat setzt sich dafür ein, dass der Anspruch der Kinder auf Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung verwirklicht wird.

Er hat zu diesem Zweck insbesondere

- 3.2.1 das Verständnis der Eltern für die Bildungs- und Erziehungsziele der Einrichtung zu wecken,
- 3.2.2 Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern entgegenzunehmen und dem Träger oder der Leitung der Einrichtung zu unterbreiten,
- 3.2.3 sich beim Träger für eine angemessene Besetzung mit Fachkräften sowie für die sachliche und räumliche Ausstattung einzusetzen und
- 3.2.4 das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit der Einrichtung und ihrer besonderen Bedürfnisse zu gewinnen.

4. Zusammenarbeit zwischen Elternbeirat und Einrichtung

- 4.1 Der Elternbeirat arbeitet mit den pädagogischen Kräften, der Leitung und dem Träger der Einrichtung zusammen.
- 4.2 Der Träger sowie die Leitung der Einrichtung beteiligen den Elternbeirat an den Entscheidungen in allen wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung in der Einrichtung, insbesondere soweit sie das pädagogische Konzept, die Organisation und die Betriebskosten betreffen. Der Elternbeirat ist insbesondere vor der Regelung der Ferien- und Öffnungszeiten, der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen, der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung sowie vor der Einführung neuer pädagogischer Konzepte zu hören.

5. Sitzungen des Elternbeirats

- 5.1 Der Elternbeirat tritt auf Einladung seines Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich zusammen. Der Elternbeirat ist von seinem Vorsitzenden einzuberufen, wenn der Träger, mindestens zehn Eltern oder zwei seiner Mitglieder unter Benennung der Besprechungspunkte dies verlangen.
- 5.2 Verlangen die Eltern die Einberufung des Elternbeirats, ist ihnen Gelegenheit zu geben, ihr Anliegen dem Elternbeirat vorzutragen.
- 5.3 Zu den Sitzungen des Elternbeirats sollen die pädagogischen Mitarbeiter der Einrichtung und Vertreter des Trägers nach Bedarf eingeladen werden.

6. Weitere Bestimmungen

- 6.1 Der Elternbeirat berichtet den Eltern mindestens einmal im Jahr über seine Tätigkeit.
- 6.2 Für den regelmäßigen Austausch zwischen Eltern, Träger und Leitung der Einrichtung ist eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft notwendig. Dabei sind verschiedene Arten von Elternkontakten anzustreben.
- 6.3 Der Träger der Einrichtung soll zusammen mit dem Elternbeirat und nach Anhörung der Leitung der Einrichtung den Eltern Gelegenheit geben, Fragen der Elementarerziehung gemeinsam zu erörtern. Damit sich die Einrichtungen und Familien bei der Zielbestimmung für die pädagogische Arbeit und der Beobachtung und Förderung der kindlichen Bildungs- und Entwicklungsprozesse abstimmen können, soll den Eltern Gelegenheit gegeben werden, Fragen der Bildung und Erziehung zu erörtern. Dies erfolgt nach Abstimmung mit dem Träger, dem Elternbeirat und der Leitung der Einrichtung.
- 6.4 Die Elternbeiräte mehrerer Einrichtungen eines Trägers oder auf dem Gebiet einer Gemeinde können sich zu einem Gesamtelternbeirat zusammenschließen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ärztliche Untersuchung und Impfberatung

Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes vom 19. Januar 2018 – AZ. 5423.1/7 (GABI. S. 184)

1. Allgemeines

- 1.1 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung einmalig ärztlich untersucht werden. Kindertages-einrichtungen sind gemäß §1 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesbetreuungs-gesetzes Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen und Kinderkrippen.
- 1.2 Zweck der ärztlichen Untersuchung ist festzustellen, ob dem Besuch der Kindertageseinrichtung medizinische Bedenken entgegenstehen.
- 1.3 Die ärztliche Untersuchung soll sich insbesondere auf den Stand der körperlichen und psychischen Entwicklung, die Sinnesorgane und Auffälligkeiten des Verhaltens erstrecken.
Ärztliche Untersuchungen in diesem Sinne sind auch die Früherkennungsuntersuchungen U3 bis U9 bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres (Kinder-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2015 - BAnz AT 18.08.2016 B1-, zuletzt geändert am 18. Mai 2017 – BAnz AT 24.07.2017 B2 -) nach §26 Absatz 2 in Verbindung mit §25 Absatz 4 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch:
 - U3: vierte bis fünfte Lebenswoche,
 - U4: dritter bis vierter Lebensmonat,
 - U5: sechster bis siebter Lebensmonat,
 - U6: zehnter bis zwölfter Lebensmonat ,
 - U7 21. bis 24. Lebensmonat,
 - U7a: 34. bis 36. Lebensmonat ,
 - U8: 46. bis 48. Lebensmonat,
 - U9: 60. bis 64. Lebensmonat.
- 1.4 Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung durchgeführt worden sein.
- 1.5 Vor der Erstaufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung hat zusätzlich eine ärztliche Impfberatung der Personen-sorgeberechtigten bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes zu erfolgen.
- 1.6 Zweck der ärztlichen Impfberatung ist es, dem Impfschutz von Kindern in Kindertageseinrichtungen ein besonderes Augenmerk zu schenken und zu einem altersgemäßen Impfschutz beizutragen.
- 1.7 Die ärztliche Impfberatung hat zeitnah vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zu erfolgen.

2. Vorlage einer Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

- 2.1 Bei der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten dem Träger der Kinder-tageseinrichtung eine ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung auszuhändigen. Aus der Bescheinigung muss ersichtlich sein, ob gegen die Aufnahme in eine Kindertages-einrichtung medizinische Bedenken bestehen oder dass bei einer gesundheitlichen Beeinträchtigung des Kindes, sofern eine Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt, die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in die Kindertagesbetreuung mit Fachkräften der Kindertageseinrichtung geklärt werden. Die Bescheinigung muss darüber hinaus den Nachweis enthalten, dass eine Impfberatung bezüglich eines vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutzes erfolgt ist.
- 2.2 Für die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und die durchgeführte Impfberatung ist der Vordruck nach dem als Anlage beigefügten Muster zu verwenden.

3. Aufgaben des Trägers der Kindertageseinrichtung

- 3.1 Der Träger der Kindertageseinrichtung hat die Personensorgeberechtigten bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass das Kind vor der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden muss sowie eine ärztliche Impfberatung

stattfinden muss. Hierzu lässt er den Personensorgeberechtigten einen Vordruck der ärztlichen Bescheinigung nach dem als Anlage beigefügten Muster zukommen und kontrolliert die Vorlage der ausgefüllten Bescheinigung durch die Personensorgeberechtigten.

- 3.2 Wenn der Nachweis über eine ärztliche Impfberatung nicht erbracht wurde, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

4. Ergänzende Bestimmungen

- 4.1 Nehmen die pädagogischen Mitarbeiterinnen und –arbeiter der Einrichtung bei einem Kind deutlich erkennbare Entwicklungsverzögerungen oder –störungen wahr, empfehlen sie den Personensorgeberechtigten eine Vorstellung des Kindes bei einer Kinderärztin oder einem Kinderarzt oder einer Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise einer Sonderpädagogischen Beratungsstelle. Auskunft über geeignete Frühförder- beziehungsweise Beratungsstellen im Stadt- oder Landkreis gibt das zuständige Gesundheitsamt, die regionale Arbeitsstelle Frühförderung der unteren Schulaufsichtsbehörde oder die Überregionale Arbeitsstelle Frühförderung im Regierungspräsidium Stuttgart. Nach Einwilligung der Personensorgeberechtigten kann die Kindertageseinrichtung den Kontakt zur Interdisziplinären Frühförderstelle beziehungsweise Sonderpädagogischen Beratungsstelle auch direkt herstellen.
- 4.2 Bei Personen, die an bestimmten übertragbaren Krankheiten erkrankt oder dessen verdächtig sind oder die verlaust sind, sind die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu beachten.
- 4.3 Wird der Nachweis über die ärztliche Impfberatung nicht erbracht, kann dies nach §73 Absatz 1a Nummer 17a IfSG mit einer Geldbuße von bis zu 2.500 Euro durch die Ortspolizeibehörde geahndet werden.

5. Die Regelungen zur ärztlichen Untersuchung gelten für die Aufnahme eines Kindes in Kindertagespflege entsprechend.

6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 30. Juni 2024 außer Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift treten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 28. September 2009 (GABl. S. 261, K. u. U. S. 202) außer Kraft.

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung und die ärztliche Impfberatung

nach den Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes

Das Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Anschrift

15

wurde am _____

von mir auf Grund von §4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und der oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung ärztlich untersucht.

Gegen die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege bestehen, soweit sich nach der Durchführung der gesetzlichen Früherkennungsuntersuchung

U _____ erkennen lässt,

- keine medizinischen Bedenken.
- medizinische Bedenken.
- Das Kind ist gesundheitlich beeinträchtigt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme des Kindes in einer Kindertageseinrichtung oder in die Kindertagespflege werden mit den Personensorgeberechtigten und Fachkräften der Kindertageseinrichtung oder der Tagespflegeperson geklärt, sofern die Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht durch die Personensorgeberechtigten vorliegt.

Das Untersuchungsergebnis ist den Personensorgeberechtigten mitgeteilt worden.

- Die ärztliche Impfberatung nach §34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit den oben genannten Richtlinien über die ärztliche Untersuchung und Impfberatung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission

ausreichenden Impfschutz des Kindes wurde von mir zuletzt am _____

beziehungsweise im Rahmen der U _____ durchgeführt.*

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes

* Diese Erklärung ist nicht erforderlich vor Aufnahme in die Kindertagespflege.

Aufnahmebogen

Aufnahmedatum _____

1. Angaben zum Kind

| | | |
|--|---------|--------------|
| Name | Vorname | Geburtsdatum |
| Religion / Konfession (freiwillige Angabe) | | Geschlecht |
| Straße | Wohnort | Telefon |

Hausarzt des Kindes ¹⁾

| | |
|-----------|---------|
| Anschrift | Telefon |
|-----------|---------|

2. Angaben zu den Personensorgeberechtigten

| | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> sorgeberechtigt | <input type="checkbox"/> sorgeberechtigt |
| Mutter / Vater (nicht zutreffendes bitte streichen) | Mutter / Vater (nicht zutreffendes bitte streichen) |
| Straße | Straße |
| Wohnort | Wohnort |

Ausländische Herkunft mindestens eines Elternteils (nicht Staatsangehörigkeit) ²⁾ ja nein

In der Familie vorrangig gesprochene Sprache ²⁾: Deutsch nicht Deutsch

In Notfällen telefonisch zu erreichen³⁾:

| | |
|------|---------|
| Name | Telefon |
| Name | Telefon |

Sonstige Angaben

1) Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten wird bestätigt, dass der Hausarzt darüber informiert wurde, dass seine Kontaktdaten an die Kita weitergegeben und von dieser verarbeitet werden.

2) Erhebung der Daten für die Statistik gem §99 Abs. 7 3b SGB VIII

3) Mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten wird bestätigt, dass die betreffenden Personen darüber informiert wurden, dass die Daten an die Kita weitergegeben und von dieser verarbeitet werden.

3. Geschwister⁴⁾

Zur Familie gehören Kinder unter 18 Jahren:

_____ Anzahl

| | |
|---------|--------------|
| Vorname | Geburtsdatum |

4. Krankheiten / Allergien

die der Kindertageseinrichtung bekannt sein sollten, um ggf. angemessen und richtig reagieren zu können

Krankheiten

Allergien

5. Impfungen

Zeitpunkt der letzten Tetanusimpfung _____

Sonstige Impfungen (freiwillige Angabe) _____

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)⁵⁾

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)⁵⁾

4)Die Angaben sind für die Gebührenberechnung notwendig. Die Gebühren richten sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie. Ohne Angaben wird der Höchstbetrag berechnet.

5)Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Aufnahmevertrag

Original für die Einrichtung

1. Der Träger nimmt ab _____ das Kind
Datum

Name, Vorname

Geburtsdatum

auf in seine Tageseinrichtung für Kinder

Name der Einrichtung

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogische Fachkraft das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:
 - 5.1 Die Betreuungszeiten (Modelle) sowie die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen ergeben sich aus dem Anmeldeformular.
 - 5.2 Eine Änderung der Einrichtungs- und/oder Betriebsform erfolgt entweder
 - durch den Übergang von der Kleinkindgruppe (Krippe) zur Kindergartenbetreuung gem. Ziff. 1.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder,
 - schriftlich durch Änderungsvertrag oder
 - durch Kündigung des Trägers aus wichtigem Grund, verbunden mit dem schriftlichen Angebot auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu geänderten Bedingungen.

- 5.3 Änderungen der Betreuungszeit auf Wunsch der Eltern (Modellwechsel) sind innerhalb der angebotenen Betreuungszeit und soweit entsprechende Plätze zur Verfügung stehen, maximal dreimal pro Kindergartenjahr mit Zustimmung des Trägers möglich.
- 5.4 Das Anmeldeformular der Einrichtung ist Bestandteil dieses Aufnahmevertrages.
6. Die Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder wurde den Personensorgeberechtigten ausgehändigt und wird durch die nachfolgenden Unterschriften in der jeweiligen Fassung als Vertragsbestandteil anerkannt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)^{*)}

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)^{*)}

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers

Dienstsiegel

^{*)}Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung ist angewiesen, darauf zu achten.

Aufnahmevertrag

Duplikat für Ihre Unterlagen

1. Der Träger nimmt ab _____ das Kind
Datum

Name, Vorname

Geburtsdatum

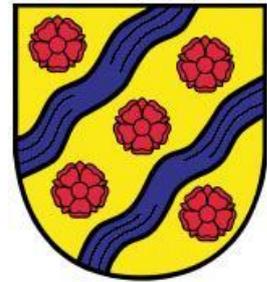
auf in seine Tageseinrichtung für Kinder

Name der Einrichtung

2. Änderungen der Betreuungszeit und des Elternbeitrages bleiben dem Träger vorbehalten. Diese werden mit Ablauf des darauffolgenden Kalendermonats wirksam.
3. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, ihr Kind sofort vom Besuch des Kindergartens zurückzuhalten, wenn bei ihm eine übertragbare Krankheit auftritt oder sich der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt. Erkrankt das Kind an einer übertragbaren Krankheit oder wird es dessen verdächtigt, haben die Personensorgeberechtigten die Leitung der Einrichtung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich zu benachrichtigen.
4. Die Personensorgeberechtigten wurden darauf hingewiesen, dass die pädagogisch Fachkraft das Kind in der Regel in den Räumen der Einrichtung übernimmt und am Ende der Betreuungszeit nach Hause entlässt. Die Personensorgeberechtigten sind für den Weg von und zu der Einrichtung allein verantwortlich.
5. Die Personensorgeberechtigten wurden über die Konzeption der Einrichtung informiert. Für Ihr Kind gelten folgende Vereinbarungen:
 - 5.1 Die Betreuungszeiten (Modelle) sowie die Elternbeiträge und die Verpflegungspauschalen ergeben sich aus dem Anmeldeformular.
 - 5.2 Eine Änderung der Einrichtungs- und/oder Betriebsform erfolgt entweder
 - durch den Übergang von der Kleinkindgruppe (Krippe) zur Kindergartenbetreuung gem. Ziff. 1.1 der Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder,
 - schriftlich durch Änderungsvertrag oder
 - durch Kündigung des Trägers aus wichtigem Grund, verbunden mit dem schriftlichen Angebot auf Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses zu geänderten Bedingungen.

Lastschriftmandat

für Elternbeitrag, Verpflegungs- und Getränkepauschale



Gemeinde Starzach
- Gemeindekasse –
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Gläubiger-Identifikationsnummer:

DE11ZZZ00000393494

23

Hiermit ermächtige ich die Gemeinde Starzach,

wiederkehrende Zahlungen mit Mandatsreferenz-Nr. (Buchungszeichen) lt. Bescheid von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Gemeinde Starzach auf mein Konto gezogene(n) Lastschriften einzulösen.

Hinweis für Sonstige: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Dieses Lastschriftmandat umfasst:

- den Elternbeitrag für alle 11 Monate des Kalenderjahres. Der Ferienmonat August ist beitragsfrei. Der Elternbeitrag ist auch während einer Krankheit oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit zu bezahlen. Das Kindergartenjahr umfasst je nach Sommerferien in der Regel den Zeitraum 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.
- den Elternbeitrag für den Folgemonat, wenn nicht fristgerecht vor Beginn des neuen Monats das Kind für immer vom Kindergarten abgemeldet wird.
- die Abbuchung der Verpflegungspauschale und der Getränkepauschale für alle 11 Monate des Kalenderjahres. Der Ferienmonat ist beitragsfrei.
- die Durchführung der Abbuchung zum 1. des Fälligkeitsmonats. Ich verpflichte mich, zu den jeweiligen Abbuchungsterminen für ein ausreichendes Guthaben auf dem Konto zu sorgen.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Name, Vorname: _____

Straße und Hausnummer: _____

PLZ und Ort: _____

Name des Kreditinstituts: _____

BIC: _____ | _____

IBAN: DE ____ | ____ | ____ | ____ | ____ | ____

Starzach, den _____
Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung zur Verpflegungspauschale

Mein / Unser Kind _____, _____
Vorname, Nachname Geburtsdatum

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

besucht ab _____ die Kindertageseinrichtung
Aufnahmedatum

_____. Gebuchtes Betreuungsmodell: _____
Name der Kindertageseinrichtung

Mein / Unser Kind wird an folgenden Wochentagen regelmäßig vor 13:00 Uhr abgeholt und isst deshalb **nicht** in der Einrichtung zu Mittag (bitte ankreuzen!):

- Montag Dienstag Mittwoch Donnerstag Freitag

Vor- und Zuname der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Die Verpflegungspauschale ist bei allen Betreuungsmodellen mit Ausnahme der Modelle 1 und 11 zu bezahlen und beträgt 48,00 € pro Kind und Monat. Die Verpflegungspauschale ist wie der Elternbeitrag für 11 Monate zu zahlen.

Für Kinder, die über das Landratsamt Tübingen einen Essenszuschuss aus dem Programm „Bildung und Teilhabe“ erhalten, ist das Mittagessen nach Vorlage der BuT-Karte auf dem Rathaus in Starzach-Bierlingen kostenlos.

Wird ein Kind regelmäßig an einzelnen Tagen vor 13:00 Uhr abgeholt, so kann die Verpflegungspauschale im Einzelfall anteilig erhoben werden. Der zu zahlende Anteil beträgt pro Wochentag 9,60 €/Monat.

Die Verpflegungspauschale ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind auf Grund von Krankheit, Urlaub o.a. vom Besuch der Einrichtung abgemeldet wird. Bei einer längeren Fehlzeit des Kindes (nicht unter 2 Wochen) kann die Verpflegungspauschale zurückerstattet werden.

Von der Verwaltung auszufüllen!!!

| | |
|--------------------------|------|
| Anzahl Verpflegungstage: | Tage |
| Höhe Pauschale: | € |

Einverständniserklärung

Ich / Wir erkläre/n, dass mein/unser Kind

_____, _____
Name, Vorname Geburtsdatum

_____, _____
Straße, Hausnr. PLZ, Ort

von nachfolgend aufgeführten Begleitpersonen (ab 12 Jahre) in meinem / unserem Auftrag von der Einrichtung abgeholt werden kann:

Name, Vorname Beziehung zum Kind

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum Unterschrift/Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung zu Ziffer 6.1 der Ordnung der Tageseinrichtungen für Kinder

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße, Hausnr.

PLZ, Ort

29

1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
2. Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
3. Ich bin / Wir sind darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.a. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Einrichtung sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Unterschrift/Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung – Erfassung von Daten zur Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird erstellt, um jedes Kind bestmöglich in seiner Entwicklung begleiten und fördern zu können.

Wir reflektieren dadurch unsere pädagogische Arbeit und können Ihnen fundierte Rückmeldungen zum Bildungs- und Entwicklungsstand Ihres Kindes aus unserer Sicht geben.

In einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation werden von den pädagogischen Fachkräften besondere Fähigkeiten, Interessensäußerungen, Talente, Entwicklungsstände und Entwicklungsfortschritte dokumentiert, aber auch Hinweise, die in der einen oder anderen Hinsicht eine Förderung sinnvoll erscheinen lassen. Wir benötigen Ihre Einwilligung für das Führen einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.

Mit Ihrer Einwilligung werden wir auch geeignete Fotos aufnehmen. Bei den Entwicklungsgesprächen oder bei sonstigen Gelegenheiten ist die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eine wichtige Grundlage, um die Entwicklung Ihres Kindes darzustellen und mit Ihren Erfahrungen zu vergleichen.

Eine Weitergabe dieser Daten an Dritte erfolgt nur nach Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Einwilligung hierzu. Dies gilt auch für Fotos, soweit Sie in die Aufnahme von Fotos in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingewilligt haben (Frage 2 siehe unten).

Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf Ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Entwicklungsdokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten Ihnen ausgehändigt, gelöscht bzw. vernichtet. Diese Pflicht zur Löschung bzw. Vernichtung bezieht sich allerdings nicht auf diejenigen personenbezogenen Daten, die wir aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen erheben, verarbeiten und/oder nutzen müssen.

1. Ich / Wir willige/n ein, dass für mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

eine Bildungs- und Entwicklungsdokumentation (z.B. Portfolio) geführt wird: ja nein

2. Ich / Wir willige/n ein, dass für die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation Fotos, die unser Kind zeigen, erstellt und verwendet werden: ja nein

3. Ich / Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein / unser Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden: ja nein

4. Ich / Wir willige/n ein, dass Fotos, auf denen mein / unser Kind mit abgebildet ist, und die in die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes mit aufgenommen worden sind, bei

der Aushändigung dieser Bildungs- und Entwicklungsdokumentation an die Erziehungsberechtigten des anderen Kindes in der Dokumentation verbleiben dürfen: ja nein

Hinweise

Wenn Sie einwilligen, dass Fotos, auf denen Ihr Kind mit abgebildet ist, in der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eines anderen Kindes verwendet werden, dann werden solche Fotos den Eltern des anderen Kindes nicht überlassen, es sei denn, Sie haben der Weitergabe dieser Fotos zugestimmt.

Diese Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit, nach Ende der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit werden die Daten gelöscht.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Unterschrift/Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung – Aushang von Fotos in der Kindertageseinrichtung

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

1. Ich / Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem / unserem Kind,

Name, Vorname

Geburtsdatum

die den Alltag der Kindertageseinrichtung dokumentieren, in Räumen der Einrichtung ausgelegt bzw. aufgehängt werden. Die pädagogischen Fachkräfte achten darauf, dass Ihr Kind auf den aufgehängten Fotos nicht nachteilig abgebildet ist. ja nein

2. Ich / Wir willige/n ein, dass Fotos von meinem / unserem Kind in den Räumen der Einrichtung:

- am Garderobenplatz ja nein
- am Geburtstagskalender ja nein
- zur Identifizierung von Eigentum des Kindes, z.B. Kisten mit Wechselkleidung/
Wickelutensilien oder persönlichen Fächern des Kindes ja nein

ohne Nennung des Vor- und Nachnamens aufgehängt bzw. angebracht werden.

Hinweis

Sofern wir Fotos Ihres Kindes extern (z.B. in Gemeindebriefen, Amtsblatt oder Schaukasten) veröffentlichen möchten, werden wir Sie jeweils im Einzelfall schriftlich um Ihre Einwilligung zur Veröffentlichung bitten.

Die Einwilligung kann jederzeit – auch nur teilweise – widerrufen werden. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit. In der Kindertageseinrichtung ausgelegte Fotos werden bei Widerruf entfernt.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Unterschrift/Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einwilligungserklärung – Veröffentlichung personenbezogener Daten

Diese Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder einem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile. Dieser Vordruck braucht nicht (unterschrieben) zurückgegeben werden, wenn keine Einwilligung erteilt wird.

Diese Einwilligung bezieht sich auf mein / unser Kind

Name, Vorname

Geburtsdatum

35

1. Ich / Wir willige/n ein, dass folgende personenbezogenen Daten (nachfolgend nur „Daten“) meines / unseres Kindes:

| | | |
|----------|-----------------------------|-------------------------------|
| Vorname | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Nachname | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Alter | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| _____ | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

im

| | | |
|---------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| Starzach-Boten (Gemeindeblatt) | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Orts- / Regionalteil der Tageszeitung | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| _____ | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Druckmedien übermittelt.

Hinweis

Auf im Internet veröffentlichte Daten kann weltweit zugegriffen werden und sie können von jedermann heruntergeladen, gespeichert, verfälscht, mit anderen Informationen verknüpft oder in andere Zusammenhänge gestellt werden. Daten lassen sich mit „Suchmaschinen“ auffinden und können zur Erstellung oder Verfeinerung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden. Einmal im Internet veröffentlichte Daten lassen sich kaum mehr daraus entfernen. **Die vorstehend genannten Druckmedien können evtl. auch im Internet eingesehen werden.**

2. Ich / Wir willige/n in die Veröffentlichung der oben angekreuzten Daten in den oben angekreuzten Druckmedien auch dann ein, wenn dies eine Veröffentlichung im Internet bedeutet:

ja nein

3. Ich / Wir willige/n ein, dass folgende Daten meines / unseres Kindes

Vorname ja nein
Nachname ja nein
Alter ja nein
_____ ja nein

auf folgenden Homepages

Homepage der Kindertageseinrichtung ja nein
Homepage der Gemeinde Starzach ja nein
_____ ja nein

veröffentlicht werden, und dass die Kindertageseinrichtung die Daten zu diesem Zweck an die jeweiligen Verantwortlichen für die Homepages übermittelt.

Hinweis

Diese Einwilligung kann jederzeit, auch nur teilweise, widerrufen werden. Das muss gegenüber der Kindertageseinrichtung, den Trägern der Druckmedien und den Verantwortlichen für die Homepages geschehen. **Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.** Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Kindertageseinrichtung-Zugehörigkeit.

Bei Druckwerken (Ziffer 1.) gilt ein Widerruf nicht rückwirkend. Auf Homepages veröffentlichte Daten (Ziffer 2.) werde bei einem Widerruf unverzüglich gelöscht oder es wird bei den Homepagebetreibern die Löschung beantragt. Zusätzlich wird, ggf. unter Mitwirkung der Homepagebetreiber, bei den bekanntesten Suchmaschinentreibern eine Löschung beantragt.

Gegenüber der Kindertageseinrichtung besteht ein Recht auf Auskunft über Ihre personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf Datenübertragbarkeit. Zudem steht Ihnen ein Beschwerderecht bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zu.

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Eingang am

Datum

Unterschrift/Stempel der Kindertageseinrichtung

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, es sei denn, die personensorgeberechtigten Eltern leben getrennt und das Kind hält sich mit Einwilligung des anderen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf. In diesem Fall genügt die Unterschrift desjenigen Elternteils, bei dem das Kind lebt.

Einverständniserklärung zur Entfernung von Zecken durch pädagogische Fachkräfte

Ihr Kind steht während des Besuches unserer Einrichtung unter unserer Aufsicht und Betreuung. Anstelle der Eltern müssen pädagogische Fachkräfte als Verantwortliche handeln, wenn Gefahren für die Kinder bestehen. Dies gilt auch, wenn bei Ihrem Kind eine Zecke bemerkt wird.

Der Hygieneleitfaden des Landesgesundheitsamtes empfiehlt, nach Entdecken die Zecke unbedingt unverzüglich zu entfernen und die Einstichstelle zu desinfizieren. Je schneller die Zecke entfernt wird, desto geringer ist die Gefahr einer Infektion. Das Warten auf die Entfernung durch die Eltern nach Abholen des Kindes oder auf einen Arzttermin erhöht also ein vermeidbares Risiko.

Wir möchten daher Ihr Einverständnis erbitten, der Zeckenentfernung durch die pädagogischen Fachkräfte und der anschließenden Desinfektion zuzustimmen. In jedem Fall werden Sie über einen Zeckenstich informiert.

Nach einem Zeckenstich sollten Sie noch einige Zeit darauf achten, ob es Hautveränderungen an der Einstichstelle gibt. Besonders wenn eine kreisrunde Rötung auftritt oder es sonstige gesundheitliche Probleme gibt, sollten Sie einen Arzt aufsuchen.

Ich bin / Wir sind damit einverstanden, dass im Falle eines Zeckenstiches, die Zecke durch eine pädagogische Fachkraft entfernt und die Einstichstelle desinfiziert wird: ja nein

Folgendes Desinfektionsmittel wird dazu in unserer Einrichtung verwendet:

Name, Vorname des Kindes

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

Ort, Datum

Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)*

*Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

GEMEINSAM VOR INFEKTIONEN SCHÜTZEN

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte durch Gemeinschaftseinrichtungen gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind **nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf**, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in **Tabelle 1** aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „**Ausscheider**“ bestimmter Bakterien nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (**Tabelle 2**).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn **eine andere Person bei Ihnen im Haushalt** erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (**Tabelle 3**).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige dieser Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, **informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit**. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem **Gesundheitsamt** die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das **regelmäßige Händewaschen** vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein **vollständiger Impfschutz** bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter:

www.impfen-info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt.

Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle 1

Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten:

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E) | <ul style="list-style-type: none"> • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter Durchfall und/oder Erbrechen (gilt nur für Kinder unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis) • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern | <ul style="list-style-type: none"> • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium Streptococcus pyogenes • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) |
|--|---|---|

Tabelle 2

Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei **Ausscheidung** folgender Krankheitserreger:

- | | | |
|---|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • EHEC-Bakterien • Typhus- oder Paratyphus-Bakterien | <ul style="list-style-type: none"> • Shigellenruhr-Bakterien |
|---|---|---|

Tabelle 3

Besuchsverbot und **Mitteilungspflicht** der Sorgeberechtigten bei Verdacht oder Erkrankung an folgenden Krankheiten **bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft**:

- | | | |
|---|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie | <ul style="list-style-type: none"> • durch Hepatitis A oder E verursachte Gelbsucht / Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern | <ul style="list-style-type: none"> • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Röteln • Typhus oder Paratyphus • virusbedingter hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola) • Windpocken |
|---|--|--|

Nach einer Vorlage des RKI: www.rki.de